

S A T Z U N G
des
Verbandes für sozial-kulturelle Arbeit
Landesverband NRW eV.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verband für sozial-kulturelle Arbeit, Landesverband NRW eV.". Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die Tätigkeit des Landesverbandes ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Landesverband ist ein Zusammenschluß von Vereinigungen in NRW, die sozial-kulturelle Arbeit in überschaubaren Wohnbereichen betreiben. Hierunter sind Einrichtungen zu verstehen, die die Jugendhilfe, Altenhilfe, Bildung und Erziehung sowie Völkerverständigung fördern, zB. durch Jugendfreizeiteinrichtungen, Begegnungsstätten für ältere Menschen, Kindertageseinrichtungen, Bildungskurse und Integrationsmaßnahmen für ausländische Bürger und Bürgerinnen. Er hat die Aufgabe, diese Arbeit in NRW zu fördern, sich für die Entwicklung der bestehenden und die Gründung neuer Vereinigungen und Projekte einzusetzen, den Erfahrungsaustausch untereinander sowie die Verbindung des Landesverbandes und der Mitglieder mit verwandten Einrichtungen des In- und Auslands zu pflegen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung einer Landesgeschäftsstelle
- die Durchführungen von Tagungen
- Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen
- Initiierung und Begleitung von Forschungsprojekten
- Durchführung von Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit und Finanzierung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Vereinigung in NRW sein, die Arbeit im Sinne des § 2, Abs. 2 betreibt und die Anforderungen des Verbandes im fachlichen, organisatorischen und finanziellen Bereich erfüllt. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Organe des Landesverbandes inne.

(3) Außerordentliches Mitglied können juristische und natürliche Personen sein, die der Arbeit des Verbandes nahestehen und seine Ziele grundsätzlich unterstützen. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil, können jedoch im Rahmen der satzungsmäßigen Regelung in den Vorstand und in Ausschüsse des Landesverbandes gewählt werden.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied in den Landesverband beantragen die Antragsteller zugleich die Mitgliedschaft im Verband für sozial-kulturelle Arbeit eV. (Bundesverband).

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden und vertretenen Mitglieder entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Landesverbands sind jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RevisorInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über :

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- die Aufgaben der Vereins,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für die Vereinsbereich,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied, bzw. der Vertreter/die Vertreterin einer anderen Mitgliedsorganisation schriftlich und für jeder Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Pro Mitglied kann nur eine Vertretung angenommen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden wie "Nein" gerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

(9) In Ausnahmefällen und wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann eine Abstimmung auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen mindestens zwei hauptamtliche VertreterInnen von Mitgliedseinrichtungen sind, nämlich dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht

mitgezählt. Die Vorstandmitglieder wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, den/die StellvertreterIn und den/die SchatzmeisterIn.

(4) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

(5) Das Amt des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden darf in nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wahlperioden ausgeübt werden.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen,
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(8) Für einzelne Geschäftsbereiche können neben dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung besondere VertreterInnen berufen werden. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

(9) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für besondere Arbeitsgebiete des Landesverbandes einsetzen. Ein entsprechender Beschluß muß eine Festlegung über dessen Zusammensetzung enthalten.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitglieds-
versammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall
seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
treuhänderisch dem Verband für sozial-kulturelle Arbeit eV.
(Bundesverband), Sitz in Frankfurt/M. zu, [der es im Einvernehmen
mit dem zuständigen Finanzamt auf die ordentlichen Mitglieder des
Landesverbandes verteilt, die es ausschließlich und unmittelbar
für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden
haben.]

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens
dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

[...]* wird auf Grund des Finanzamtes
ersatzlos getilgt.